

Straff der jenen/ so bößlich außträtten.

Nach dem sich vielfeltig begibt/das mutwillige Personen/ die Leuth wider recht CXXVIII.
 vnd billigkeit bedrohen/entweichen vnd außträtten / vnd sich an end vnd zu
 solchen Leuthen thun/da mutwillige/beschädiger enthalt/hülff / fürschrub vnd
 beystand finden von denen die Leuth je zu zeiten wider recht vñ billigkeit / mercklichen
 beschedigt werden/auch fahr vnd beschedigung von denselben leichtfertigen Personen/
 warten müssen/die auch mehrmals die Leuth durch solche drohe vñ forcht/wider recht
 vnd billigkeit dringen/auch an gleich vnd recht sich nicht lassen benügen/derhalbē sol-
 che für recht Landzwinger gehalten werden sollen. Hierumb/wo dieselben an verdeckt
 liche end/als obstehet/außträtten/die Leut bey zimlichem rechten vnd billigkeit nicht
 bleiben lassen/sondern mit bemelten außtreten/ von dem rechten vnd billigkeit zu be-
 drohen oder schrecken vntersehen/dieselben/wo sie in Gefengniß kämē/ sollē mit dem
 Schwerdt als Landzwinger vom leben zum todt gericht werden / vnangesehen/ ob sie
 sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen sol es auch gehalten wer-
 den gegen den jenen die sich sonst durch etliche werck mit der that zu handeln vntersee-
 hen. Wo aber jemand auß forcht eines gewalts/vnd nicht der meinung gemeynt vom
 Rechten zu dringen/an vnuerdeckliche end entwich/der hat dadurch diese vorgemelte
 straff nicht verwirckt/Vnd ob darinn einicherley zweiffel einfiel/sol vmb weiter vnter-
 richtung an die Rechtverstendigen oder sonst/wie hernach gemelt wirt/ gelangen.

Straff der jenen/ so die Leuth bößlich befehden.

Weiher jemand wider recht vnd billigkeit mutwillich befehde/ den richtet man CXXIX.
 mit dem Schwerdt/vom leben zum tod. Doch ob einer sein fehde halb von vns
 oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen er-
 laubniß hett/ oder der/ den er also befehdet/ sein / seiner gesipten Freundschaft oder
 Herrschafft/ oder der jren feind were/oder sonst zu solcher fehde rechtmessig gedrunge-
 ne vrsach hett/so sol er auff sein außführung derselben guten vrsachen / peinlich nicht
 gestrafft werden. In solchen fällen vnd zweiffeln/sol bey den Rechtverstendigen vnd
 an enden vnd orten/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / rahts gebrauchet
 werden.

Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von straff derselben Thäter.

Erstlich/ von straff der/ die mit Giffte oder Venen heimlich vergeben.

Wer jemand durch Giffte oder Venen an Leib oder leben CXXX.
 beschädiget/ Ist es ein Mannsbild/der sol einem fürgesazten Mör-
 der gleich mit dem Rad zum tod gestrafft werden. Thet aber ein sol-
 che Missethat ein Weibsbildt / die soll man extrecken/oder in an-
 der weg / nach gelegenheit/ vom leben zum todt richten. Doch zu
 mehrer forcht andern/sollen solche böshafftige/misthätigen Perso-
 nen/vor d. r. endlichen Todstraff geschleiffte/oder etlich griff in ihre Leib mit glüenden
 Zangen gegeben werden / viel oder wenig/nach ermessung der Person vnd tödtung/
 Wie vom Mord deshalben gesent ist.

Straff

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Straff der Weiber / so ire Kinder tödten.

CXXI. **W**elches Weib jr Kind / das leben oder gliedmaß empfangen hett / heimlicher /
bosshafftiger / williger weiß ertödtet / die werden gewöhnlich lebendig begrabē /
vnd gepfälet. Aber darinnen verzeiffelung zu verhüten / mögen dieselben V=

Saber ein Weibsbild / als obstehet / ein lebendig / gliedmäßig Kindlein / das
nachmals todt erfunden / heimlich geboren vnd verborgen hette / vñ so dieselbig
erkündigte Mutter deshalb bespracht würd / entschuldigungs weiß fürgeben /
als dergleichen je zu zeiten / an vns gelanget / wie das Kindlin ohn jr schuld / todt von jr
geborn seyn solt / Volt sie dan solche jr vnschuld durch redlich gut vrsachen vñ vmb=

Straff der Weiber / so ire Kinder / vmb das sie der abkommen / in
gefahrlichkeit von jnen legen / die also gefunden vnd
ernehrt werden.

CXXII. **I**tem / so ein Weib jr Kind / vmb das sie das abkommen / von ihr lege / vñnd das
Kind wirt funden / vñnd ernehrt / dieselbig Mutter sol / wo sie des vberwunden
vnd betreten wirt / nach gelegenheit der Sach vnd rath der Verstandigen ge=

Straff der jenen / so schwangern Weibsbilden
Kinder abtreiben.

CXXIII. **I**tem / so jemand einent Weibsbild durch bezwang / essen oder trinckē / ein leben=

c. omnis autem lex 3 dist. 4. c. l. oct. de homicid. Feod. c. 27
l. 1 & 3 ff. ad l. cornel. de sicarijs. & Item lex cornelia Inst. de
de public. iudicij. And. per heder. In pignoris ordinis 62
parte

zum Tod gestrafft werden. So aber ein Kind/das noch nit lebendig were/ von einem Weibsbild getrieben würd/sollen die Brtheiler der straff halber bey den Rechtverstandigen/oder sonst/wie zu end dieser Ordnung gemelt/rahts pfflegen.

Straff/so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

Item/so ein Arzt auß vnfleiß oder vngunst/vnd doch vnfürsächlich jemand mit seiner Arzney tödtet/ersind sich dan durch die Gelehrte vnd Verstendigen der Arzney/das er die Arzney leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbraucht/oder sich vngegründter/vnzulässiger Arzney/die jm nit gezimpt hat vnterstanden/vnd da mit einem zum Tod vrsach geben/der sol nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen/vnd nach raht der Verstendigen gestrafft werden/Vnd in diesem fall allermeist achtung gehabt werden/auff leichtfertige Leut/die sich Arzney vnterstehen/vnd der mit seinem grund gelernet haben. Hett aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan/so were er als ein fürsächlicher Mörder zu straffen. CXXXIII.

Straffeigener Tödtung.

Wann jemand beklagt/vnd in Recht erfordert oder bracht würde/von Sachen wegen/so er/der Oberwunden sein Leib vnd Gut verwirckt hette/vnnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt/des Erben sollen in diesem fall seines Guts nit fähig oder empfanglich/sondern solch Erb vnd Güter der Oberkeit/der die peinlichen Straff/Buß vnd Fäll zustehen/heimgesfallen seyn. Wo sich aber ein Person außershalb obgemelter/offenbaren vrsachen/auch in fällen/da er sein Leib allein verwirckt oder sonst auß Kranckheiten des Leibs Melancholey/gebrechligkeit irer Sinn/oder ander dergleichen blödigkeit sich selbs ertödtet/der selben Erben sollen deshalb an ihrer Erbschaft nit verhindert werden/vnd dawider kein alter gebrauch/gewonheit oder sagung statt haben/sondern hiemit reuocirt/cassirt vnd abgethan seyn/Vnd in diesem/vnd andern dergleichen Fällen/vnser Keyserlich geschriben Recht gehalten werden. CXXXV.

So einer ein schädlich Thier hett/das jemandts entleibt.

Het einer ein Thier/das sich dermassen erzeiget/oder sonst der art vnnd eigenschafft ist/dardurch zu besorgen ist/das es den Leuthen an Leib oder Leben schaden thun möcht.sol der Herr desselben Thiers solch Thier von jm thun/dan wo solch Thier jemand schaden thet oder entleibt/sol der Herr des Thiers darumb nach gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd raht der Rechtverstendigen/oder an enden/als hernach vermeldet/gestrafft werden/vnd so viel dester mehr/so er zuuor von dem Richter oder ander Oberkeit/des zuuor vermanet oder gewarnet würde. CXXXVI.

Straff der Mörder vnd Todtschläger//die kein gnugsame entschuldigung haben mögen.

In jeder Mörder oder Todtschläger/wo er deshalb nicht rechtmessig entschuldigung außführen kan/hat das leben verwirckt. CXXXVII
 Aber nach gewonheit etlicher Gegend/werden die fürsächlichen Mörder vñ Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht/darinnen sol vnterscheidt gehalten wer-

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

ten werden. Vñ also/das der gewonheit nach / ein fürseslicher / mutwilliger Mörder mit dem Rade/vnd ein ander der ein Todtschlag auß gecheit vnd zorn gethan/vnnd sonst auch gemelte entschuldigung nicht hat/mit dem Schwerdt vom Leben zum todt gestrafft werden sollen. Vnd man mag in fürgesetztem Mordt/so der an hohen/ trefflichen Personen/des Thäters eigen Herzen / zwischen Eheleuten / oder nahend gesipten Freunden geschicht/durch etliche Leibstraff / als mit Zangen reissen oder Aufschleiffung/vor der endtlichen tödtung vmb grosser forcht willen die straff mehrten.

Von vnlaugbarn Todtschlägen/die auß solcher vrsachen geschehen/so entschuldigung der straff auff jnen tragen.

CXXXvij.

Es geschehen je zun zeiten Entleibung/vnd werden doch die jenen/so solche entleibung thun/ auß guten vrsachen/als etlich allein von peinlicher vnd Bürgerlicher straff entschuldiget. Vnd damit sich aber Richter vnd Brtheiler an den peinlichen Gerichten/die der Recht nicht gelernt habē/in solchen fällen desto rechtmessiger zu halten wissen/vnd durch vnwissenheit die Leut nit beschweren oder verkürzen/ So ist von gemelten entschuldigten Entleibungen geschrieben vnnd gefast/ wie hernach folget.

Erstlich/von rechter Notwehr/wie die entschuldigt.

CXXXIX.

Welcher eine rechte Notwehr/zur rettung seines Leibs vnd Lebens thut/vnd den jenen/der ihn also benötigt / in solcher Notwehr entleibt/ der ist darumb niemandts schuldig.

Was ein rechte Notwehr ist.

CXL.

p. vltim. l. vltim. in l. vltim. de vi armata. q. d. vltim. de vi armata. q. d. vltim. de vi armata.

Soder jemand mit einem tödtlichen Wafften oder Wehr vberlaufft/ansicht oder schlecht/vñ der Benötigt kan füglich on fehrigkeit oder verletzung seines Leibs/Lebens/Ehr vnd guten Leumuts nit entweichen/ der mag sein Leib vnd Leben/ohn alle straff/durch ein rechte Gegenwehr retten. Vnd so er also den Benötigten entleibt/ist er darumb nichts schuldig/ Ist auch mit seiner Gegenwehr / bis er geschlagen wirt/zu warten nit schuldig/vnangesehen/ob es den geschriebenen Rechten vnd gewonheiten entgegen were.

Das die Notwehr bewiesen werden sol.

CXLI.

Vide not. 151. 152. inf.

Welcher sich aber nach erfindung der that/ einer gethanen Notwehr gerhümpt oder gebrauchen wil/vnd der Ankläger der nit gestendig ist/so leget das Recht dem Thäter auff solche berhümpte Notwehr / obgemelter massen / zu Recht gnug zu beweisen/beweist er die nicht/er wirdt schuldig gehalten.

Wann/vnd wie in sachen der Notwehr die weisung auff den Ankläger kompt.

CXLII.

Soder Ankläger der ersten tödtlichen anfechtung oder benötigung/darauff/als obstehet/die Notwehr gegründet/bekennentlich ist oder bestendig/ nit verleugnen kan/vnd dagegen sagt: Das er Todtschläger darumb kein rechte entschuldigte Notwehr gethan habē soll/ wann der Entleibt het fürgewenter bekenntlicher anfechtung oder benötigung/rechtmessige vrsach gehabt / als geschehen möchte. So einer einen vnkeuscher

vide and. perinde. fulg. grif. ad. 42
part. 6. 7.

vnkeuscher werck halben bey seinem Ehelichen Weib/ Tochter/ oder an andern bösen sträflichen Vbelthaten funde/ vnd darumb gegen demselben Vbelthäter tödlich handlung/ zwang oder Gefengniß/ wie die Recht zulassen/ fürnemē / oder dem Entleibten hett gebürt/ den verklagten Todschlager/ von Ampts wegen zu fahen/ vñ die notturffe erfordert ihn mit Waffnen solcher Gefengniß halben zu bedrohen / zwingen vnd nöti- gen/ daß er also in recht zulässiger weis gethan hette / oder so der Kläger in diesem fall ein solche meinung fürgeb/ daß der angezogen Todschlager darumb kein rechte Nohtwehr gethan hett/ wenn er des Entleibten/ als er in erschlagen hett/ ganz mächtig/ vnd von der benötigung erledigt gewest/ oder meldet/ daß der Entleibt/ nach gethaner erstē benötigung gewichen/ dem der Todschlager auß freyen vnd vngenöter ding nachge- folgt/ vnd ihn allererst in der nachfolgt erschlagen hett. Mehr / so fürgeben wirdt/ der Todschlager were dem Benötigten wol süglicher weis vñ ohn schuldigkeit seines Leibs/ lebens/ ehren vnd guten leumuth halben entweichē/ Darumb die entleibung durch den verklagten Todschlager nit auß einer rechten entschuldigten Nohtwehr/ sondern bösi- lich geschehen wer/ vnd darumb peinlich gestrafft werden solt/ 2c. Solch obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben/ sol der Ankläger/ wo er des genießten wil/ gegē erfindung/ daß der Todschlager durch den Entleibten/ erstlich / als vorsteht/ benötigt worden ist/ beweisen/ Vnd so er eine derselben obgemelten oder ander dergleichen rechtmessigen vrsachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benötigung/ gnugsam bewisst/ so kan sich solcher Todschlager keiner rechten oder gänzlichen entschuldigten Nohtwehr behelffen/ vnangesehen/ ob außgeführt oder bestanden wirt/ daß in der entleibt (als vor von der Nohtwehr geschrieben steht) erstlich mit einer tödlichen Wehr angefochten vñ benötigt hat. So aber der Kläger der ersten erfunden benötigung halb/ kein solch recht messige verursachung bewisst / sonder der verklagt Todschlager seiner behümbten Nohtwehr halb außfändig macht/ daß er von dem Entleibten mit einer tödlichen Wehr/ als vor von rechter Nohtwehr gesagt ist/ erstlich angefochten worden wer. So ist die Nohtwehr durch den verklagten Todschlager außgeführt/ vnd sol doch gemelte Rundschaft beydertheil mit einander zugelassen vnd bestellt werden. Nemlich ist hier in zu mercken/ so einer der ersten benötigung halb redlich vrsach zur Nohtwehr gehabt/ vnd doch in der that nicht alle Vmbstände/ die zu einer ganzen entschuldigten Nohtwehr gehören/ gehalten hett/ ist noht gar eben zu ermessen/ wie viel oder wenig der Thäter zur that vrsach gehabt habe/ vñnd daß fürter die straff an Leib/ Leben/ oder aber zu buß vnd besserung erkannt werd/ alles nach sonderlicher rahtgebung der Rechtversten digen/ als hernach gemelt wirt/ wenn diese fällt gar subtile vnterscheid haben/ darnach hierin anderst vnd anderst schwerlicher oder linder gevrtheilet werden soll/ welche vnterscheid dem gemeinen Mann verstandlich nicht zu erklären seyn.

Von entleibung/ daß niemands anders gesehen hat/
vnd ein Nohtwehr fürgewendt würde.

S einer jemand entleibt/ daß niemand gesehen hat/ vnd wil sich einer Nohtwehr gebrauchen/ der jm die Kläger nicht gestehn/ in solchen fällen ist anzusehen der gut vnd böß stand jeder Person/ die statt / da der Todschlag geschehen ist/ was auch jeder für wunden vnd wehr gehabt/ vnd wie sich jeder theil in dergleichen fällen/ vor vnd nach der that gehalten hab / welcher theil auch auß vorgehenden geschichten mehr glaubens/ vrsach/ bewegung/ vorthails oder nutz haben mög den andern an dem ort/ als die that geschehen ist/ zu erschlagen oder zu benötigen. Daraus kan ein guter verstandiger Richter ermessen/ ob der fürgewendten Nohtwehr zu glaubē sey/ vnd wo die vermutung der Nohtwehr wider die bekennlichen that statt haben soll/ so muß dieselbig vermutung gar gut starck bestendig vrsach habē/ aber der Thäter möcht wider den Entleibte so viel böser/ vñ sein selb halb so viel guter starcker vermutung darbringen/

CXLIII.

*vid. Sachmann
lib. 13. capitulum
quint. cap. 42.
Item lib. 1. quest.
27. et sequenti*

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

bringen/ in wer der Nothwehr zu glauben. Solche vrsach alle zu erklären/ kan durch diese ordnung nicht wol gründlich vnd jederman verständlich beschehen. Aber nemlich ist zu mercken/ daß in diesem fall/ aller obgemelten vermutung halb/ die beweisung dem Thäter auffgelegt werden sol. Doch vnabgeschnitten dem Kläger die weisung/ die er darwider fürbringen wolt/ Vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweifel hat/ so ist noth/ in der Vrtheil der Verstandigen raht mit fürlegung aller Vmständen/ statlich zu gebrauchen. Wenn sich dieser Fall/ mit gar viel zweiffels vnd vnterschied/ für vnd wider die berhümbten Nothwehr begeben mag/ die vor der geschicht nicht alle zu bedencken oder zu sehen.

Von berhümbter Nothwehr/ gegeben einem Weibsbild.

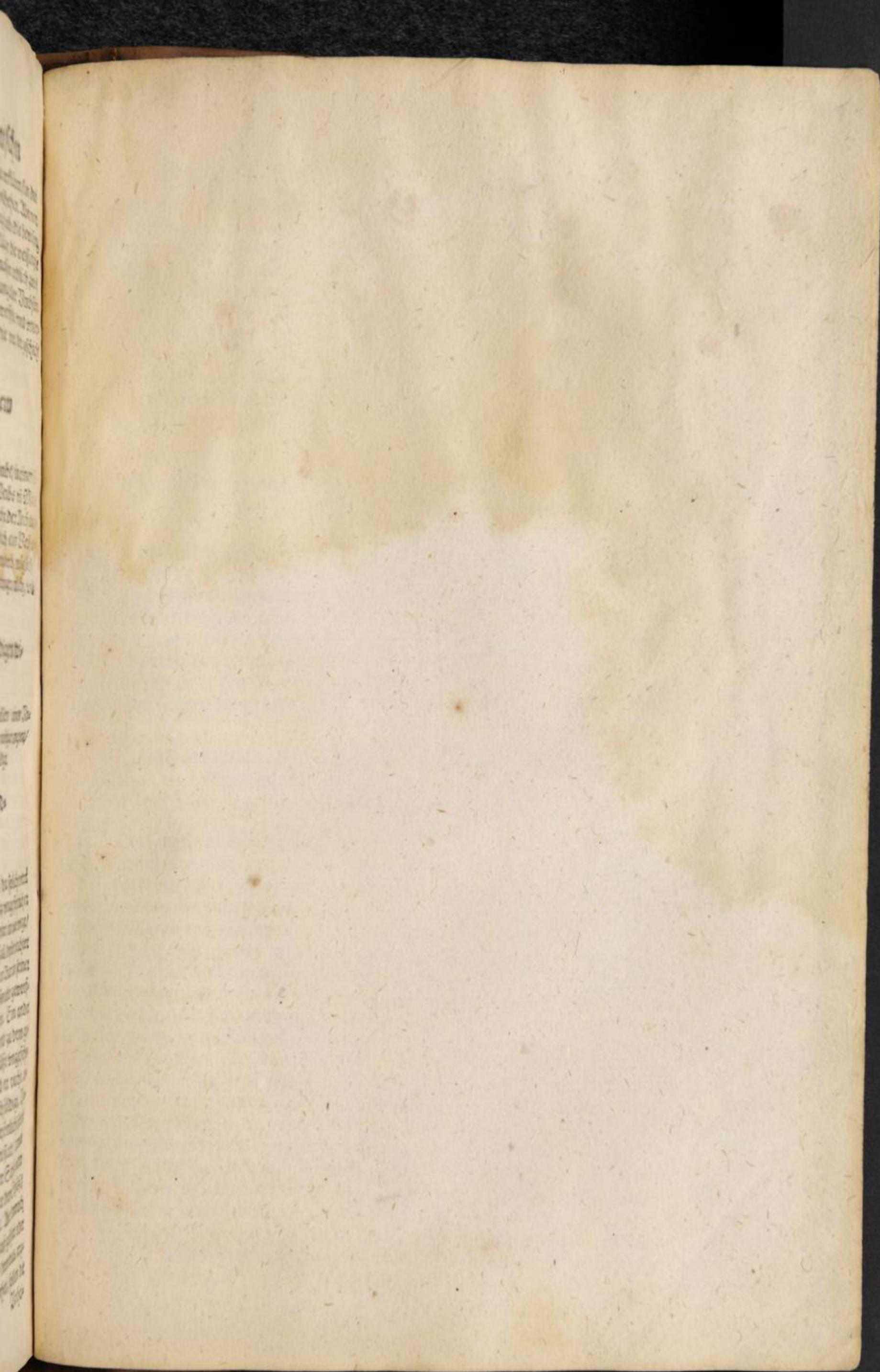
CXLIII. **S** einer ein Weib erschlug/ vnd stieh einer Nothwehr berhümbt/ in einem solchen fall ist außzuführen vñ anzusehen die gelegenheit des Weibs vñ Manns/ auch jrer beider gehabter Wehr vnd that/ vnd darinn nach raht der Rechtverstandigen/ wie hernach steht/ zu vrtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einem Mann zu einer entschuldigten Nothwehr vrsachen mag/ so wer doch möglich/ daß ein grausam Weib einen weichen Mann/ zu einer Nothwehr dringen möcht/ vñ sonderlich/ so sie sorgliche vnd er schlechtere Wehr hett.

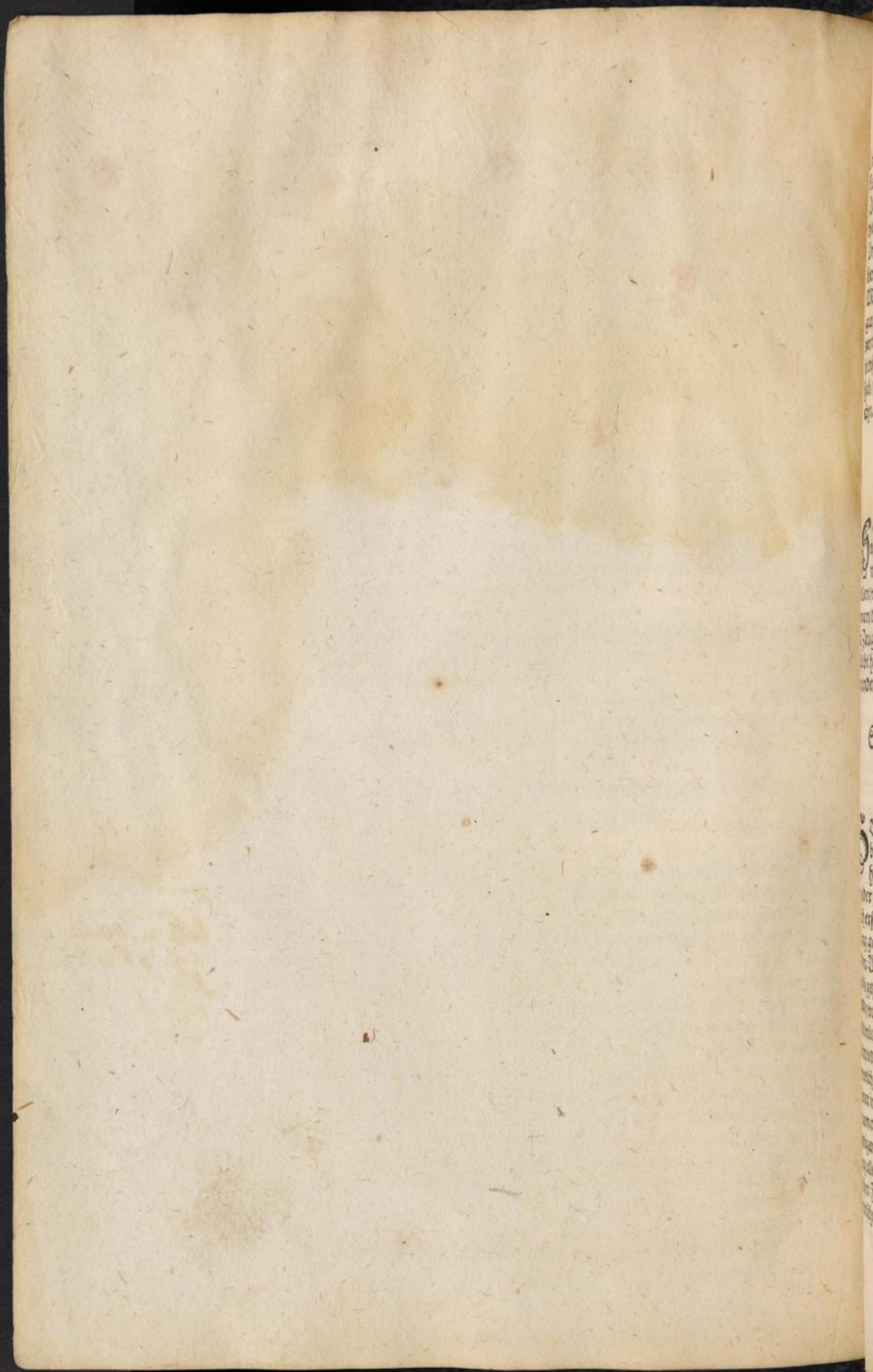
So einer rechter einen Nothwehr einen Vnschuldigen wider seinen/ des Thäters willen/ entleibt.

CXLV. **S** einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr/ wider seinen willen/ einen Vnschuldigen mit stich/ streichen/ würffen oder schießen/ so er den nötiger meynt/ treffe/ vnd entleibt hett/ der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngesehrlicher Entleibung/ die wider eines Tödters willen geschicht/ außserhalb einer Nothwehr.

CXLVI. **S** einer ein zimlich vnuerbotten werck an einem ende oder ort/ da solche werck zu oben/ zimlich ist/ thut/ vnd dadurch von vngeschichten ganz vngesehrlicher weiß/ wider des Thäters willen/ jemand entleibt/ derselbig wirt in viel wege/ die nicht möglich zu benennen seyn/ entschuldigt. Vnd damit dieser Fall destler leichter verstanden/ setzen wir diese Gleichniß. Ein Balbierer schieert einem den Bart in seiner Stuben/ als gewöhnlich zu scheren ist/ vnd wirt durch einen also gestossen oder geworffen/ daß er dem/ so er schieert/ die Gurgel wider seinen willen abschneidet. Ein ander Gleichniß/ so ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstat steht oder sitzt/ vnd zu dem gewöhnlichen Plazscheußt/ vñ es laufft im einer vnter den schuß/ oder im läßt vngesehrlicher weiß/ vnd wider seinen willen/ sein Büchse oder Armbrost/ ehe vnd er recht an schlecht vñ abkompt/ vñ scheußt also jemand zu tod/ diese beyde seyn entschuldigt. Vnterständ sich aber der Balbierer an der gassen oder sonst an einer vngewöhnlichen statt jemand zu scheren/ oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt/ da man sich versehen möcht/ das Leuth wanderte/ zu schießen/ oder hielt sich der Schütz in der Zielstat vnfürsichtiger weiß/ vnd würde also von dem Balbierer/ oder dem Schütz/ als obsteht/ jemand entleibt/ der Thäter keiner wirt gnug entschuldigt. Aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen entleibungen/ die vngesehrlich auß geitheit oder vnfürsichtigkeit/ doch wider des Thäters willen geschehen/ zu haben/ denn was arglistig/ vnd mit willen geschicht. Vnd wo solche Entleibung geschehen/ sollen die Vrthei-





Urtheiler bey den Verstendigen/so es vor ihn zu schulden kompt/ der straff halb rahts pflegen. Auß diesen obangezeigten Gleichnussen mag in andern vnbenannten fällen ein Verstendiger wol mercken vnd erkennen/was ein vngesehrliche entleibung ist/vñ wie die entschuldigung auff jr trägt. Vnd nach dem diese Fäll oft kommen/ vnd durch die Vnuerstandigen darinnen etwa gar vngleich gericht wirt/ist die angezeigte kurtze erklerung vñnd warnung derhalb auß gutem vrsachen geschehen / darmit der gemeine Mann etwas verstandt der Rechten darauff nemme. Jedoch haben diese Fäll zu zeiten gar subtil vnterscheid/die dem gemeinen Mann / so an den peinlichen Gerichten sitzen/verstendig oder begreifflich nicht zu machen seyn / Hierumb sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten Fällen allen(wenn es zu schulden kompt)angezeigter erklerung halb / der vorgemelter verstendiger Leuth raht nicht verachten / sondern gebrauchten.

So einer geschlagen wirt / vnd stirbt / vnd man zweiffelt /
ob er an der Wunden gestorben sey.

S einer geschlagen wirt/vñ vber etlich zeit darnach stürb/ also/ daß zweiffelich **CXLVII.**
were/ob er der geklagten streich halb gestorben were oder nicht/in solchen fällen mögen beide theil(wie von weisung gesagt ist) kundschafft zur sachen diensflich stellen/vnd sollen doch/sonderlich die Wundarzt/der sach verstendig/vñ andere Personen/die da wissen/wie sich der gestorben nach dem schlagen vñ rumor gehalten hab/ zu Zeugen gebraucht werden/mit anzeigung/wie lang der gestorben nach den streichen gelebt habe/vnd in solchen Urtheilen / die Urtheiler bey den Rechtverstendigen/vnd anenden vnd örthen/ wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt/rahts pflegen.

Straff der jenen/so einander in Morden/ Schlagen vnd
Rumoren/ fürseslich oder vnfürseslich bey-
stand thun.

S etliche Personen mit fürgesetztem vnd vereinigten willen vnd mut/jemand **CXLVIII.**
böflich zu ermorden einander hülff vnd beystand thun/dieselbsten Thäter alle haben das leben verwürckt. So aber etlich Personen vngeschickt in einem schlagen oder gefecht/bey einander weren/einander helffen/ vnd jemand also ohn gnugsam vrsach erschlagen wirt. So man dann den rechten Thäter weiß/von des Hand die entleibung geschehen ist / der sol als ein Todschläger mit dem Schwert zum tod gestrafft werden. Wer aber der Entleibt durch mehr den einen/die man wißt/gesehrlicher weiß tödtlich geschlagen/geworffen vnd gewundt worden/ vñ man kündte nicht beweiflich machen/von welcher sonderlichen hand vnd that er gestorben wer/So sein dieselben/so die verlezung/ wie obsteht/gethan haben/alle als Todschläger vorgemelter massen/ zu dem tod zu straffen. Aber der ander Beyständer/ Helfer vñ vrsacher straff halber/ von welchs hand obbestimpter massen der Entleibt nicht tödtlich verlest wordē ist/auch so einer in einer Luftthur oder schlagen entleibt wirt/vñnd man möcht keinen wissen/ daruon er (als vorsteht) verlest worden wer/Sollen die Urtheiler bey den Rechtverstendigen/vnd an enden vnd orten/wie hernach gemelt wirt / rahts pflegen/mit eröff-
nung aller Vmbständ vnd gelegenheit solcher sachen/so viel erfahren kündten/weñ in solchen Fällen nach ermessung mancherley Vmbstände/ daß nicht alles zu schreiben vnterscheidlich zu vrtheilen ist.

Von besichtigung eines Entleibten/ vor der
Begräbnis.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

CXLIX.

Nid damit denn in obgemelten fällen gebürlich ermessung vnd erkenntnuß solcher vnterscheidlichen verwundung halb/nach der begräbnis des Entleibte der minder mangel sey/sol der Richter/sampt zweye Schöpffen/ dem Verichte schreiber/vnd einem oder mehr Wundärzten (so man die haben vnd solches geschehen kan) die denn zuuor darzu beeyndigt werden sollen/denselben todten Körper vor der begräbnis mit fleiß besichtigen/ vnd all seine empfangene Wunden/ schläg/ vffwürff/ wie der jedes funden/vnd ermessen würde/mit fleiß mercken vnd verzeichnen lassen.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berürt/ die auch entschuldigung auff in tragen mögen/so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirt.

CL.

Seyn sonst andere mehr Entleibung/die etwa auß vnsträfflichen vrsachen beschehen/so dieselbsten vrsachen recht vnnnd ordentlich gebraucht werden/ als da einer jemand vmb vnkeuscher Werck willen/ die er mit seinem Eheweib oder Tochter vbet/schlecht/wie vor in dem 121. Artikel/ des Ehebruchs/ ansehend/ Item/ so ein Ehemann einem andern/ 22. gesetzt ist.

Item/so einer zu rettung eines andern Leib/Leben oder Gut/ jemand erschlecht. Item/so Leuth tödten/ die ihre Sün nicht haben. Mehr so einem jemand von Ampt wegen zu fahen gebürt der vnzimlichen/freuentlichen vnd sorglichen widerstand thut vnd derselbig Widerfässig darob entleibt würde.

Item/so jemand einen bey nächtlicher weil gefehrlicher weiß in seinem Haus findet vnd erschleicht/oder so einer ein Thier/das jemand tödtet/ vnd er dergleichen boßheit daruor von dem Thier nicht gesehen oder gehöret/wie hievor in dem 136. Artikel ansehend Item/hat einer ein Thier/daruon gesetzt ist. Die nechst obgemelte fäll alle haben gar viel vnterscheid/wenn die entschuldigung oder kein entschuldigung auff ihnen tragen/das alles zu lang zu beschreiben/ vnd zu erklären wer/ vnd dem gemeinen Mann auch irig vnnnd ärgerlich seyn möcht/ wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Hierumb/so dieser säch eine für den Richter vnd Vrtheiler kompt/ sollen sie bey den Rechtverstendigen/vnd an enden vnd orthen/wie zu ende dieser vnser ordnung angezeigt/rahts gebrauchen/vnd ihn nicht eigen vnuernünfftige Regel oder gewonheit darinn zu sprechen machen/ die dem Rechten widerwertig seyn / als se zu zeiten an den peinlichen Gerichten bißher beschehen/das die Vrtheiler der vnterscheid jeder Säch nicht hören vnd bewegen/ das ist/ ein grosse thorheit / vnnnd folgt darauff/ das sie sich zu vielen malen irren/ thun den Leuten vnrecht/vnd werden an irem Blut schuldig. So geschieht auch viel/das Richter vnd Vrtheiler die Misthäter begünstigen/vnd ire handlung darauff richten/ wie sie ihn das Recht zu gut verlengern/vnnnd wissentliche Vbelthäter dardurch ledig machen wollen/ vermeinen vielleicht etliche einfeltige Leuth/ sie thun wol daran/das sie denselben Leuthen ihr leben retten. Sie sollen wissen/das sie sich schwerlich darmit verschulden/vnd seyn den Anklägern derhalben vor Gott vnd der Welt/widerkehrung schuldig/wenn ein jeder Richter vnd Vrtheiler ist bey seinem Eyd vnd seiner Seelen seligkeit schuldig/nach seinem besten verstehen/gleich vnd recht zu richten. Vnd wo ein Säch vber sein verstandnuß ist/bey den Rechtverstendigen/ vnd an enden vnd orthen/ wie hernach zu ende dieser Ordnung gemelt wirt/rahts pflegen/wenn zu grossen sachen / als zwischen dem gemeinen nutz/ vnd der Menschen blut zu richten/grosser ernstlicher fleiß gehört/vnd angefehrt werden sollen.

Wie die vrsachen/so zu entschuldigung bekantlicher that fürgewendt/ außgeführt werden sollen.

S Jemand einer that bekenntlich ist/ vnd derhalben vrsachen anzeiget/ die solch CLL.
 that vor peinlicher straff entschuldigen möchten/ als vor jeder geordenter peins
 lichen straff/ wie vñ wenn die entschuldigt wirt/ gesetzt ist/ so sol der Richter den
 Thäter fragen/ ob er solche seine fürgegebene entschuldigung gnugsam beweisen kön-
 ne. So er denn das durch sich förderlich zu thun vrbütig ist/ so sol er / weß sie für ent-
 schuldigung solcher that halb weisen wolte/ durch Rechtverstendige Leuthe/ oder durch
 den Gerichtschreiber/ in gegenwertigkeit des Richters/ auffzeichnen lassen. So denn
 der Richter mit gehabten rath der Rechtverstendigen dieselben weisungs Artickel da-
 für erkennt/ wo die beweisen würden/ daß dieselben angezeigten vrsachen/ die Beklagte
 vnd bekantten that von peinlicher straff entschuldigen. So sol der Thäter auff jr an-
 suchen/ mit sol. her erbotten weisung/ auch was der Ankläger dienstlichs darwider wei-
 sen wolt/ zugelassen/ auch durch dieselbe Oberkeit deshalb Rundschaftverhörer vnd
 anders verordnet/ gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor im 62. Artickel/ ansehend/
 Item/ wo der Beklagte/ vñ etlichen Artickeln darnach von ferm vnd maß der wei-
 sung/ gefast ist/ sampt etlichen hernach folgenden Artickeln/ so es zu schulden kommet/
 angesehen/ vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde/ sol raths/ wie hernach ge-
 melt wirt/ gepflegt werden.

**So des Thäters gegebene weisungs Artickel
 nicht beschliessen.**

S Daber die obgemelten weisungs Artickeln / durch den Richter mit gehabtem CLII.
 rath der Verstendigen/ dafür erkant würde/ ob gleich solche erbottene weisung
 geschehē/ daß die dennoch nicht dienstlich zu des Thäters entschuldigung wer/
 so sol die weisung nicht zugelassen/ sonder ab erkant/ vnd als denn durch den Richter
 vnd Gericht/ da der Thäter innen ist/ mit fürderlichem rechten weiter gehandelt wer-
 den/ wie sich gegen einem solchen bekenntlichen offenbaren Thäter gebürt.

**Über wen die Akzung in obgemelter Ausführung
 gehen soll.**

W Daber einer jemand entleibt hett/ deshalb in Gefengnuß kām/ auch der ene- CLIII.
 leibung bekenntlich wer/ vñ doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr/ die
 ihn solcher entleibung halb/ gar oder eines theils entschuldigten/ mit kund-
 schafft/ wie daruon gesetzt ist/ aufführen wolt. So sollen des Beklagten Freund dem
 Kläger zu forderst vor dem Richter vnd vier Schöpffen/ nach ermessung derselbe/ noc
 türfftiglich Caution/ sicherung vnd bestand thun/ ob sich solche fürgegebene entschül-
 digung des Beklagten in der außführung mit recht nicht erfände/ den des Beklagten
 Freund die Akzung des Beklagten/ auch dem Kläger kost vnd schaden/ nach ermessung
 desselben Gerichts aufrichten wollen/ darinn dieselbig Kläger/ durch die vnterstandē
 vnerfindlichen außführung der behürten entschuldigung bracht würde/ damit ge-
 dencken wir zu fürkommen/ daß der Kläger durch behürte vnwarhafftige vnd betrüg-
 liche außzug/ nicht zu schadē bracht werd. Vnd sollen in disem fall der behürten mes-
 sigung dieselben Schöpffen vnd Brtheilsprecher bey den Rechtverstendigen/ vnd an-
 enden vnd örthen/ wie hernach gemelt wirt/ auch raths pflegen.

**Von grosser Armut/ des/ der sich obgemelter massen auß-
 führen wolt.**

W Ere aber der Beklagte so ganz arm/ auch mit Freund het/ die sezt gemelte Cau- CLIIII.
 tion/ sicherung vnd bestandt zuthun vermöcht/ vñnd doch zweiffelich were/ ob
 er sei-

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

er seiner beschuldigten entleibung halb/redlich entschuldigung heit. Sol sich der Richter nach gestalt der sachen/mit allem fleiß/so viel er kan/erkündigen/ vnnnd der Oberkeit solchs alles schreiben/vnd bescheids deßhalbē warten/also/ daß solche erkündigung in dem fall/ampts halb/auff deß Gerichts oder desselben Oberkeit darlegen/vnd lassen beschehe.

So einer in der Mordacht wer/in Gefengniß kām/vnd sein Unschuld außführen wolt.

CLV. **S**o einer in Gefengniß kām/der darvor in der Mordacht erlaßt wer/wie an etlichen orten gewonheit/vñ in der Gefengniß sein entschuldigung/wie in den vorgemelten Articeln von den entschuldigungen gesetzt ist/ außzuführen sich erböte/der sol vnangesehen/ daß er hievor in die Mordacht erkannt were/ mit bestimpter außführung zugelassen werden.

Von außführung beschuldigter peinlicher vbelthat/ ehe der Bellagt in Gefengniß kompt.

CLVI. **S**o sich einer/ehe er in die Gefengniß kompt/ einer peinlichen vbelthat/ mit recht außführen wil/das sol er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten/wie in diesen fallen jedes orths recht/vnd herkommen ist/ vnd sol in diesen außführungen beiden theilen rechtmessige erkündigung geschē/auch beidertheil notdürfftig fürbringen/vorkund vnd kundschafft/wie sich in recht gebürt/zugelassen/vnnnd nit wie in etlichen orten mißbrauch/ abgeschnitten werden/ vnd sol derselbig zum Rechten/für vnrecht gewalt/vnd nicht weiter verglet werden.

Hernach folgen etliche Articel vom Diebstall.

Zumersten/vom aller schlechsten heimlichen Diebstall.

CLVII. **S**o einer ersilichen getoln hat/vnter fünf Gilden werth/ vnnnd der Dieb mit solchem Diebstall ehe er darmit in feingewarsam kompt/ nicht beschrien/ bekrächtigt/ oder betrehten würde/ auch zum Diebstall nicht gestiegen oder gebrochen hat/vnd der Diebstall vnter fünf Gilden werth/ist ein heimlicher vnd geringer Diebstall/vnd wenn solcher Diebstall nachmals erfahren wirt/ vnnnd der Dieb mit oder ohn Diebstall einkompt/so sol in der Richter darzu halten/ so es anderst der Dieb vermag/dem Beschedigten den Diebstall mit der zwaispalt/ zu bezalen. Wo aber der Dieb kein solche Gelubß vermag/sol er mit dem Kerker/darinn er etliche zeitlang liegen/ gestrafft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zu wegen bringē kan/ so sol er doch zum wenigsten dem Beschedigten den Diebstall wider geben/ oder noch einfach werth/zu bezalen oder vergleichen/vnd sol der Beschedigte mit derselben einfachen verglichung deß Diebstalls/aber mit der vbermaß/ nicht der Oberkeit Gelubß vorgehen. Doch sol der Dieb im außlassung sein Azung/ so er in der Gefengniß gemacht hat/auch zu bezalen/schuldig seyn/vnd den Bütteln, ob er es hat/ ihren gewonlichen gebür für ir mühe vnd fleiß entrichten vnd zu dem allen/nach der besten Form vnd enthaltung willen, deß gemeinen friedens ewige Vrpheide thun.

Dem